

Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ der Stadt Neubukow (Hortgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01.09.2017 in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretersitzung der Stadt Neubukow vom 27.03.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ der Stadt Neubukow (Hortgebührensatzung) vom 14.05.2014, geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung vom 05.04.2017, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe des Elternbeitrages, der sich nach § 4 Abs. (1) dieser Satzung bestimmt, wird wie folgt festgelegt:

- Hortbetreuung für einen Ganztagsplatz (bis 6 Stunden) 96,72 €/Monat
- Hortbetreuung für einen Halbtagsplatz (bis 3 Stunden) 58,03 €/Monat.

Während der Schulferien erfolgt die Betreuung bis zu 8 Stunden werktäglich als Ganztagsplatz sowie bis zu 4 Stunden als Halbtagsplatz.

2. In § 2 wird ein Absatz (4) folgenden Wortlauts angefügt:

(4) Die Gebührensätze nach § 2 Abs. (2) werden jährlich den Landes- und Kreismitteln angepasst.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Vierte Satzung zur Änderung der Hortgebührensatzung der Stadt Neubukow tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Neubukow, den 28.03.2018


Roland Dethloff
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 28.03.2018


Roland Dethloff
Bürgermeister

